

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 226

Diez, Freitag den 27. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

J.-Nr. I. 10 658.

Diez, den 21. September 1918.

Verordnung über die Preise für Margarine.

Vom 11. September 1918.

Auf Grund der §§ 25 ff. der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:

§ 1

Beim Weiterverkaufe von Margarine dürfen dem Herstellerpreise höchstens folgende Beträge zugeschlagen werden:

1. von dem Kommunalverband oder der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, zur Deckung ihrer Unkosten, zu denen auch ein, an die empfangende Verteilungsstelle zu zahlender Betrag gehört 5,50 Mark,
 2. im Großhandel weitere 5,00 Mark,
 3. im Einzelhandel weitere 13,00 Mark,
- für je 50 Kilogramm.

Der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Zuschlag ermäßigt sich, soweit die daselbst bezeichneten Unkosten nicht erhoben werden.

§ 2

Als Einzelhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 3

Liefert der Hersteller oder der Großhändler die Margarine in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann, so darf dem Hersteller und dem Großhändler von dem Kommunalverband ein Zuschlag von 5 Mark für je 50 Kilogramm gewährt werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Einzelhändler.

§ 4

Die Reichsstelle für Speisefette kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn die Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse in einzelnen Landesteilen es erfordert.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegs Ernährungsamts
von Walldow.

Bekanntmachung.

Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr, also für 1919 einen Wandergewerbe- bzw. einen Gewerbebeschein haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. Js. bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu stellen.

Anwesende können die Anträge durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar l. Js. auf der zuständigen Hebestelle zur Einlösung bereit liegen werden.

Der Königl. Landrat.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, obige Bekanntmachung wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Wegen Behandlung der Anträge bemerke ich folgendes:

Für Inländer (d. h. einem Staate des Deutschen Reichs angehörige Personen, ist Formular II, für Ausländer (d. h. keinem deutschen Staate angehörende Person) Formular IV zu verwenden. Für Anträge auf Gewerbebeschein zum Hausierhandel ausschließlich mit nicht selbst gewonnenen rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Vierzucht, kommt Formular III zur Verwendung.

Zoll Hausierhandel mit den bezeichneten nicht selbst gewonnenen Erzeugnissen gleichzeitig mit dem Hausierhandel mit Gegenständen, zu welchen ein Wandergewerbebeschein erforderlich ist, betrieben werden, so muß Formular II oder IV verwendet werden, je nachdem der Antragsteller ein Deutscher oder Nichtdeutscher ist. Als Anlagen zu den Formularen II und IV sind die von den Ortspolizeibehörden zu beschaffenden Formulare C und D (Muster 6 bis 7 der Anweisung vom 25. 6. 1901), dagegen bei erstmaligen Anträgen die Formulare A und B (Muster 4—5) zu verwenden.

Indem ich noch besonders auf die Vorschriften in den §§ 6, 9, 11, 12, Abs. 3 und 4, 13 der Anweisung vom 25. Juni 1901 aufmerksam mache, weise ich darauf hin, daß es strengstens untersagt ist, Hausierern, welche nicht im Besitze eines Wandergewerbebescheines oder eines Gewerbebescheines sind — selbst wenn sie schon den Antrag auf Ausstellung eines Scheines gestellt haben — Bescheinigungen auszufertigen, durch welche sich dieselben berechtigt halten könnten, den Hausierhandel einzuweilen zu betreiben.

Die Hausierhandel Betreibenden sind darauf hinzuweisen, daß sie vor Einlösung des Wandergewerbe- oder Gewerbescheines den Hausierhandel nicht ausüben dürfen. Die bestellten Formulare zu den Anträgen sind Ihnen bereits zugegangen. Den Gewerbeschein-Anträgen muß eine Photographie des Antragstellers beigelegt werden.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf weiteres beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages:

1. für Weißkohl bis 30. November 1918	3,75 M.	4,— M.
2. für Dauerweißkohl vom 1. Dez. 1918 ab	4,75 "	5,— "
3. für Rotkohl bis 30. November 1918	7,— "	7,50 "
4. für Dauerrotkohl vom 1. Dezember 1918 ab	8,50 "	9,— "
5. für Wirsingkohl bis 30. November 1918	6,50 "	7,— "
6. für Dauerwirsingkohl vom 1. Dez. 1918 ab	8,— "	8,50 "
7. für Grünkohl bis zum 30. November 1918	7,— "	7,50 "
vom 1. Dez. 1918 ab	8,— "	8,50 "
vom 1. Jan. 1919 ab	9,50 "	10,— "
vom 1. Febr. 1919 ab	11,50 "	12,— "
8. für rote Speisemöhren und längliche Karotten	6,50 "	7,— "
9. für gelbe Speisemöhr.	4,75 "	5,— "
10. für kl., runde Karotten	12,— "	—,— "
11. für rote (Salat-)Rüben (rote Beete)	7,— "	8,— "
12. für Zwiebeln lose		
bis 31. Oktober 1918	14,50 "	15,— "
vom 1. Nov. 1918 ab	15,— "	15,50 "
vom 1. Dez. 1918 ab	15,50 "	16,— "
vom 1. Jan. 1919 ab	16,50 "	17,— "
vom 1. Febr. 1919 ab	18,50 "	19,— "
vom 1. März 1919 ab	20,50 "	21,— "

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November 1917) aufrechterhalten.

Die Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (Einmieten, Einkellern und dergleichen), so erhält er als Vergütung

- bei den zu 1, 3 und 5 genannten Gemüsearten im November 1918 1 Mark je Zentner,
- bei den zu 2, 4 und 6 genannten Gemüsearten bis zum 31. Dezember 1918 1 Mark je Zentner später je Monat mehr 0,50 Mark je Zentner.
- bei den zu 8 bis 11 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918 0,50 Mark je Zentner, später je Monat mehr 0,25 Mark je Zentner.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. August 1918 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkte treten die Bekanntmachungen vom 31. Juli 1918 (Reichsanzeiger 182 vom 3. August 1918), vom 7. August 1918 (Reichsanzeiger 187 vom 9. August 1918) und 15. August 1918, (Reichsanzeiger 193 vom 16. August 1918) außer Kraft.

Berlin, den 22. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende

A. B.

Wilhelm.

Bekanntmachung.

Betr.: Festsetzung von Groß- und Kleinhandels-höchstpreisen für Gemüse für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

In teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachung vom 29. Juli 1918 werden im Anschluß an die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. August mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst die Handels-höchstpreise festgesetzt wie folgt:

Gemüsesorte:	Großhandelspreis je Zentner	Kleinhandelspreis je Pfund
Weißkohl	M. 7.50	12 Pfg.
Rotkohl	" 12.50	18 "
Wirsingkohl	" 12.—	17 "
Rote Speisemöhren und längliche Karotten	" 11.50	17 "
Gelbe Speisemöhren	" 9.50	14 "
Kleine runde Karotten	" 15.—	20 "
Rote Beete	" 11.50	16 "
Zwiebeln	" 24.—m/Sack	32 "

Vorstehende Preise gelten für marktfähige Ware erster Güte. Sie treten drei Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Mainz, den 29. August 1918.

Hessische Landesgemüsestelle

Verwaltungsabteilung

Werner

Regierungsrat.

Wiesbaden, den 29. August 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende

Droege

Geh. Regierungsrat.

I. 10 647.

Diez, den 10. September 1918.

Bekanntmachung.

Ich warne hiermit wiederholt vor der vielgerügten Unsitte, Petroleum ins Feuer zu gießen, da dies bekanntlich schon sehr oft Menschenleben gefordert hat. Die Herren Bürgermeister und die Herren Lehrer ersuche ich in den Gemeinden und Schulen dafür Sorge zu tragen, daß diese Warnung möglichst weite Verbreitung und Beachtung findet.

Der Landrat.

Thon.